

BGer 7B_1012/2023 vom 9. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1012_2023

FR: TF 7B_1012/2023 du 9 octobre 2025

IT: TF 7B_1012/2023 del 9 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über die Siegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen.

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf Art. 248 Abs. 2 StPO geltend, das Gesetz sehe für den Fall, dass nicht fristgerecht ein Entsiegelungsgesuch gestellt werde, ausdrücklich die sofortige Rückgabe der sichergestellten Aufzeichnungen vor, womit - aufgrund des Rückzugs des Siegelungsgesuchs durch die Staatsanwaltschaft - die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt seien und auf seine Beschwerde einzutreten sei. Inwiefern diese Auffassung zutrifft, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da die Beschwerde unbegründet und damit ohnehin abzuweisen ist.

E. 1.3

Das Bundesgericht prüft im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen nur, ob die kantonale Instanz das Bundesrecht richtig angewendet hat, mithin jenes Recht, welches die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid anwenden musste (Urteil 7B_754/2023 vom 8. April 2025 E. 1.2 mit Hinweis). Das Siegelungsrecht wurde in der auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzten Gesetzesreform revidiert (AS 2023 468; BBl 2019 6697). Der hier streitige Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts datiert indessen vom 8. November 2023. Massgebend für die Beurteilung der bundesgerichtlichen Beschwerde sind damit die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids ausdrücklich nur hinsichtlich des vorinstanzlichen Verfahrens OG Bl 23 11 betreffend die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juni 2023. Soweit die Vorinstanz die Zulässigkeit der streitigen Verfügungen beurteilt, entzieht sich der angefochtene Entscheid daher einer Überprüfung durch das Bundesgericht (vgl. Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Vorschriften über die Siegelung sind kein Selbstzweck, sondern sollen die "Möglichkeit eines verfrühten Zugangs" der Untersuchungsbehörden auf geheimnisgeschützte Daten verhindern (Urteil 7B_921/2023 vom 8. April 2025 E. 2.3 mit Hinweis). Die Siegelung bereits durchsuchter Aufzeichnungen und Gegenstände widerspricht daher dem Zweck dieses Instituts beziehungsweise vermag diesen gar nicht mehr zu ermöglichen (Urteil 7B_901/2024 vom 9. Dezember 2024 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Die mit einem Mitteilungsverbot verbundene Edition soll den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, in Unkenntnis der beschuldigten Person den Sachverhalt (weiter) zu ermitteln. Eine (nachträgliche) Siegelung ist ausgeschlossen und Einwände gegen ihre Zulässigkeit sind auf dem Beschwerdeweg (oder vor dem Sachgericht) vorzubringen (Urteil 7B_929/2023 vom 22. August 2025 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 2.2

Entsprechend ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der vom Beschwerdeführer gestellte Siegelungsantrag schon von vornherein unzulässig war. Da die Staatsanwaltschaft nach der Rechtsprechung offensichtlich unbegründete (oder missbräuchliche) Siegelungsbegehren direkt ablehnen darf beziehungsweise nicht darauf eintreten muss (Urteil 7B_1154/2024 vom 2. Oktober 2025 E. 2.4.1 mit Hinweisen), ist nicht zu beanstanden, dass sie mit Verfügung vom 6. Juni 2023 das Siegelungsgesuch des Beschwerdeführers abwies. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wurde die Unzulässigkeit seines Siegelungsbegehrens auch nicht dadurch geheilt, dass die Staatsanwaltschaft zunächst ein Entiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht eingeleitet hat. Denn dieser Umstand vermag nichts daran zu ändern, dass der Zweck des Instituts der Siegelung in einer Konstellation wie der Vorliegenden gar nicht mehr erreicht werden kann. Schliesslich lässt sich der Staatsanwaltschaft auch nicht vorwerfen, sie habe durch ihr Vorgehen treuwidrig gehandelt (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a StPO). Grundsätzlich hat, worauf die Vorinstanz zu Recht hinweist, das Zwangsmassnahmengericht und nicht die Staatsanwaltschaft über das Vorliegen von geschützten Geheimnissen zu entscheiden (so insbesondere Urteile 7B_97/2022 vom 28. September 2023 E. 4.3; 1B_464/2012 vom 7. März 2013 E. 3). Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft im Zweifel antragsgemäss die Siegelung vorzunehmen und - gegebenenfalls unter entsprechendem Vorbehalt - das Entiegelungsverfahren einzuleiten hat, in welchem das Zwangsmassnahmengericht vorfrageweise über das Vorliegen eines gültigen Siegelungsbegehrens zu befinden hat (Urteil 7B_1154/2024 vom 2. Oktober 2025 E. 2.4.1 mit Hinweis; siehe auch Urteil 7B_929/2023 vom 22. August 2025 E. 2). Ob das Zwangsmassnahmengericht hier bundesrechtskonform vorgegangen ist, erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt sodann, die Staatsanwaltschaft habe in Verletzung von Art. 248 StPO die edierten Unterlagen durchsucht, bevor er von deren Edition überhaupt erfahren habe. Nach der dargestellten Rechtsprechung sind Einwände gegen die Zulässigkeit einer solchen "geheimen Durchsuchung" indessen auf dem Beschwerdeweg (oder vor dem Sachgericht) vorzubringen. Dies hat der Beschwerdeführer mit seiner kantonalen Beschwerde vom 20. März 2023 (Verfahren OG Bl 23 6) getan, wobei die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die streitige geheime Durchsuchung als zulässig qualifiziert und seine diesbezügliche Beschwerde abweist. Da der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid diesbezüglich nicht anfechtet (vgl. E. 1.4 hiervor) und sich im

Übrigen auch nicht mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG), ist darauf nicht einzugehen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.